

Straßenreinigungsgebührensatzung

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde Ziltendorf erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ziltendorf in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach §§ 4,6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil von mindestens 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Anzahl der Reinigungen, sowie die Art der Reinigung und des Winterdienstes. Festlegungen dazu treffen § 3 und § 4 der Straßenreinigungssatzung.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt (Hinteranlieger). Das Gleiche gilt für ein durch vermittelnde Zuwegung von der Straße erschlossenes Grundstück. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Länge der Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach § 2 Absätze 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

Auf Grundlage der tatsächlichen Kosten beträgt die die Benutzungsgebühr für die Reinigung je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absatz 1 bis 3) jährlich.:

2010:	0,22 €/m	(1.489,74€/5.198 m * 75%)
2011:	0,23 €/m	(1.489,04€/5.198 m * 75%)
2012:	0,11 €/m	(781,02€/ 5.198 m * 75%)
2013:	0,22 €/m	(636,99€/ 2.146 m * 75%)

Die Gebühr für den Winterdienst auf den Fahrbahnen beträgt je Frontmeter Grundstücksseite:

2010:	0,37 €/m	(17.497,09€/35.518 m * 75%)
2011:	0,41 €/m	(19.286,77€/35.518 m * 75%)
2012:	0,37 €/m	(17.316,88€/35.518 m * 75%)
2013:	0,53 €/m	(17.086,67€/24.366 m * 75%)

- (5) Liegt ein Grundstück gemäß § 2 Abs. 2 an mehr als zwei durch die Gemeinde zu reinigenden Straßen, kann auf Antrag des Gebührenschuldners eine Ermäßigung in Höhe von 30 v. H. auf die zweite und dritte Straße ermittelte Frontlänge gewährt werden.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels (Grundbucheintragung) ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats Gebührensschuldner.
- (4) Die Gebührensschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Ziltendorf nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, indem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für mehr als drei Monate eingeschränkt bzw. für mehr als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht ein Anspruch auf anteilige Gebührenminderung.
- (3) Für Gebührensschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Solange sich die Berechnungsgrundlage und der Gebührenbetrag nicht ändern, wird im Bescheid über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren bestimmt, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt.
- (4) Die Benutzungsgebühr für Veranlagungen in den Vorjahren (Nachveranlagungen) wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung vom 06.12.2011 zum 31.12.2009 außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, 15.09.2014

Danny Busse
Amtsdirektor

- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach § 2 Absätze 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

Auf Grundlage der tatsächlichen Kosten beträgt die die Benutzungsgebühr für die Reinigung je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absatz 1 bis 3) jährlich:

2010:	0,22 €/m	(1.489,74€/5.198 m* 75%)
2011:	0,23 €/m	(1.489,04€/5.198 m* 75%)
2012:	0,11 €/m	(781,02€/ 5.198 m * 75%)
2013:	0,22 €/m	(636,99€/ 2.146 m * 75%)

Die Gebühr für den Winterdienst auf den Fahrbahnen beträgt je Frontmeter Grundstücksseite:

2010:	0,37 €/m	(17.497,09€/35.518m* 75%)
2011:	0,41 €/m	(19.286,77€/35.518m* 75%)
2012:	0,37 €/m	(17.316,88€/35.518m* 75%)
2013:	0,53 €/m	(17.086,67€/24.366m* 75%)

- (5) Liegt ein Grundstück gemäß § 2 Abs. 2 an mehr als zwei durch die Gemeinde zu reinigenden Straßen, kann auf Antrag des Gebührenschuldners eine Ermäßigung in Höhe von 30 v. H. auf die zweite und dritte Straße ermittelte Frontlänge gewährt werden.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels (Grundbucheintragung) ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats Gebührensschuldner.
- (4) Die Gebührensschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Ziltendorf nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden

Gründen für mehr als drei Monate eingeschränkt bzw. für mehr als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht ein Anspruch auf anteilige Gebührenminderung.

- (3) Für Gebührensschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Solange sich die Berechnungsgrundlage und der Gebührenbetrag nicht ändern, wird im Bescheid über die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern bestimmt, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt.

- (4) Die Benutzungsgebühr für Veranlagungen in den Vorjahren (Nachveranlagungen) wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung vom 06.12.2011 zum 31.12.2009 außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, 15.09.2014

Danny Busse
Amsdirektor

Teil II: Bekanntmachungen anderer Stellen

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Ziltendorf in der Gemarkung Ziltendorf

Die E.DIS AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 08. September 2014, eingegangen am 11. September 2014, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (110-kV-Freileitung «Eisenhüttenstadt Pohlitz - Finkenheerd Beresinchen - Frankfurt 1 und 2») nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für ein Grundstück in der Gemeinde Ziltendorf in der Gemarkung Ziltendorf, Flur 10 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628-11/2014** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. 1 S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. 1 S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. 1 S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.